

„Zweckentfremdete“ Arzneimittel

Einsatz in juristischer Grauzone

Heather Trebilcock, eine amerikanische Studentin aus Iowa, hat in ihrem Leben nicht eine einzige Zigarette geraucht. Als konsequente Nichtraucherin schien für sie daher der Gebrauch eines Nikotinpflasters abwegig. Doch nachdem die konventionelle Behandlung ihrer Colitis ulcerosa über einen Zeitraum von zwei Jahren zu keiner Besserung geführt hatte, begrüßte sie die Entscheidung ihres Arztes Dr. William Sandborn (Mayo Clinic), ihrem Körper per transdermale System kontinuierlich Nikotin zuzuführen – obwohl das Pflaster auch in den Vereinigten Staaten nur zur Raucherentwöhnung zugelassen ist. Innerhalb von zwei Wochen waren die heftigen Durchfälle, die Bauchkrämpfe und der starke Gewichtsverlust gestoppt. Dieses Beispiel verdeutlicht einen Trend, der jenseits des Atlantiks immer mehr an Bedeutung gewinnt: die Verordnung von bereits zugelassenen Arzneimitteln für andere Indikationen.

Wie das Magazin „Time“ berichtet, geht die American Medical Association davon aus, daß in den Vereinigten Staaten bereits 40 bis 60 Prozent aller Arzneimittel-Verschreibungen „zweckentfremdet“ erfolgen. Die amerikanische Food and Drug Administration sieht diesem Trend skeptisch entgegen, denn es gibt bereits Präparate, die häufiger für nicht zugelassene als für zugelassene Indikationen eingesetzt werden. Ein bekanntes Beispiel dafür ist die Kombination des Zytostatikums Methotrexat mit dem Ulkustherapeutikum Misoprostol zur Einleitung eines Abortes. Des weiteren verschreiben amerikanische Ärzte das Antidepressivum Prozac zur Gewichtsreduktion, bei prämenstruellem Syndrom, Bulimie und Panikattacken. Beta-blocker – medikamentöser Schutz bei Herzerkrankungen und Hypertonie – ermöglichen vielen Patienten mit aggressiven Verhaltensstörungen ein Leben außerhalb von stationären Einrichtungen.

Und das Aknetherapeutikum Retinol ist im kosmetischen Bereich beliebt als „Faltenglätter“ und Sonnenbrandschutz. Kommt es im Rahmen des inoffiziellen Behandlungsregimes zu Komplikationen, so haftet der Arzt. Paradoxe Weise haftet er in einigen Fällen auch dann, wenn er dem Patienten das inoffizielle Behandlungsregime vorenthält. So gelten die beiden Antibiotika Amoxicillin und Doxycyclin inzwischen als Standardtherapeutikum zur Behandlung der Lyme-Erkrankung, obwohl sie in den USA für diese Indikation nicht zugelassen sind. Auch die Versicherungen haben – zumindest bislang – eine offene Haltung gegenüber dieser Verschreibungsgewohnheit gezeigt. Sie erstatten ihren Kunden die Arzneimittelkosten auch für inoffizielle Indikationen.

Dr. med Vera Zylka-Menhorn